

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 19/3693

Fachbereich	Datum
Fachbereich 3 - Bildung, Soziales und Sport	08.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Schulträgerausschuss	28.10.2019	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die Ausschussmitglieder – soweit sie nicht schon als Ratsmitglieder verpflichtet wurden – vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 46 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung). Verweigert ein Ausschussmitglied die Verpflichtung, gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2, Satz 2 GemO). Die Pflichten der Ausschussmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20,21 und 30 Abs. 1 GemO.

Zu den Pflichten der Ausschussmitglieder gehören u.a.

- die Schweigepflicht (§ 20 GemO),
- die Treuepflicht (§ 21 GemO).

Schweigepflicht

Demnach sind die Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

Treuepflicht

Ausschussmitglieder dürfen demnach Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.

Nach § 46 Abs. 5, Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 GemO üben Ausschussmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister